

Stadt Sonnewalde

Der Bürgermeister

Schulstraße 3

03249 Sonnewalde

stadt-sonnewalde@t-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage-Sonnewalde“ BV 2/2024 (erneute Auslegung vom 22.04.2024 bis 24.05.2024) möchte ich folgende Einwände einlegen:

1. Keine gesicherte Löschwasserversorgung

In der Begründung zum Bebauungsplan werden explizit die Regeln zur Löschwasserversorgung dargestellt, die bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzuhalten sind. Jedoch ist deren Umsetzung nicht beschrieben. Im Plan finden sich weder Zufahrten noch Einfahrten für die Feuerwehr. Zwischen den engen Modulen kann sich die Feuerwehr nicht mehr bewegen. Die festgesetzten Blühwiesen widersprechen den bereits erteilten Auflagen des Brandschutzes des Landkreises Elbe-Elster für eine mögliche Baugenehmigung von 2023! Danach ist der Bewuchs grds. kurz zu halten. Blühwiesen sind jedoch nicht kurz, auch nicht der Rest der geplanten Vegetation und auch nicht unmittelbar angrenzende Getreidefelder ohne jeden Brandschutzstreifen. Dieser Widerspruch ist nicht aufgelöst und ist eine unmittelbare Gefahr für die Bürger von Sonnewalde, deren Boden und Grundwasser. Das wurde nicht untersucht. Aufgrund des Widerspruches ist der Plan so mit den textlichen Festsetzungen nicht realisierbar und widerspricht bereits jetzt den Brandschutzaufgaben des Landkreises.

Es sind keine Löschwasserentnahmen wie erforderlich möglich. Zur „Löschwasserversorgung“ im Bereich des Bebauungsplans existiert derzeit weder eine Idee wie diese umzusetzen ist noch das mit der Stadt erwähnte und abgestimmte Löschwasserkonzept oder ein Brandschutzkonzept. Es wurde nicht untersucht, welche Auswirkungen ein Brand von PV Anlagen auf den Grundwasserschutz hätte. Der Brandschutz ist ferner aus Gründen der nicht rechtlich gesicherten Zuwegung in das Plangebiet nicht realisierbar.

=> Die rechtliche vorgeschriebene Voraussetzung einer gesicherten Löschwasserversorgung ist nicht sichergestellt.

2. Fruchtbare Ackerland - Konflikt mit Landwirtschaft/Nahrungsversorgung

Wie auch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Elbe Elster sowie die Regionalplanung als auch das Büro der Naturschutzverbände im August 2023 vorgetragen haben, bin ich der Ansicht, Flächen mit geringer Fruchtbarkeit weisen die gleichen Erträge an Solarenergie auf wie fruchtbarere Flächen, stellen aber für die Landwirtschaft und Nahrungsversorgung keinen großen Verlust dar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher nur auf landwirtschaftlich nicht nutzbaren Konversionsflächen oder auf Flächen mit unterdurchschnittlicher Fruchtbarkeit errichtet werden. So gibt der Leitfaden der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim („Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, 2. Auflage 2020) eine Bodenwertzahl von über 23 als „Negativkriterium“ an. Flächen mit Bodenwerten über 23 sollten also nicht als Flächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Wir haben hier Bodenpunkte von 30 bis 50, nur sehr selten darunter, siehe Geobasisviewer Brandenburg. Dies ist in der Begründung des Planentwurfes falsch bewertet, siehe auch die Einwendungen der Regionalen Planungsstelle vom 1.8.2023. Es sind nur sehr vereinzelt Flächen unter 30 betroffen und nicht verbreitet. Es gäbe andere Standorte etwa entlang von Bahngleisen in Brenitz. Dies wurde nicht abgewogen.

Für Brandenburger Verhältnisse weist das Plangebiet also somit eine gute bis sehr gute Fruchtbarkeit auf. Im Vergleich zur umliegenden Region sind die Flächen sogar überdurchschnittlich fruchtbar und zur intensiven Landwirtschaft geeignet. Viele Landwirte der Region suchen Ackerflächen. Der Wert der beplanten Ackerflächen sinkt durch die Beplanung. Die daher laut Bebauungsplan auch bisher „intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen“ sind aufgrund ihrer Fruchtbarkeit daher nicht als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die Flächen entlang der Bahnlinie in Brenitz, die die SVV ablehnte, wären weitaus geeigneter und entsprächen den Vorgaben des Landes Brandenburg in den Handlungsempfehlungen für Freiflächen-PV-Anlagen. Laut Einwendung der Regionalplanung vom 1.8.2023 ist das Plangebiet ein **Vorranggebiet für die Landwirtschaft im Regionalplan**.

Selbst diese und sogar das Landwirtschaftsamt, der Brandschutz, die untere Bauaufsicht des Landkreises sowie die Untere Naturschutzbehörde lehnten das Projekt bereits im August 2023 ab. Darüber wurden weder die SVV noch die Bürger informiert in der Einwohnerversammlung 2024! Dies ist weder Bürgerbeteiligung noch Transparenz. Den Einwendungen schließe ich mich an.

=> Die Bebauung der relativ fruchtbaren, intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen gefährdet die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln der Region. Dies ist ein Ziel der Bundesregierung und der Landesregierung, dass noch weit wichtiger ist als die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien der Grünen zumal Sonnewalde und Brandenburg bereits mehr als genug Energie aus PV produzieren und der erzeugte Strom mangels Leitungen nicht abgeleitet noch ordentlich gespeichert werden kann!

3. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Die „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, 2. Auflage 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim z.B. führt explizit auf: „Um die Beeinträchtigung der Menschen durch die Nutzung gering zu halten, wird empfohlen einen 400 m Mindestabstand für Wohnbebauung grundsätzlich einzuhalten.“. Abstände von unter 400 Metern zur Wohnbebauung werden entsprechend als Negativkriterium angesehen.

Im Bebauungsplan wird selbst nach Berücksichtigung geplanter Grünflächen nicht einmal ein Abstand von 100 Metern zwischen Wohnbebauung und Photovoltaikmodulen eingehalten. Ein Wohnhaus grenzt direkt an (20 Meter Abstand) und weitere Gärten von Wohnhäusern sowie das Werksgelände von Böllhoff.

=> Die Photovoltaikanlagen rücken zu nahe an die Wohnbebauung heran. Es ist ein Abstand von 400 Metern einzuhalten und nicht von 20 Metern. Blendschutz und Brandschutz sind diesbezüglich zu wenig untersucht.

4. Fehlende Betrachtung des Stromanschlusses

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfte der Planung nach eine Peak-Leistung in der Größenordnung von etwa 100 MW aufweisen. Dies entspricht dem Leistungsbedarf einer Großstadt. Ein Anschluss über die in Sonnewalde vorhandenen Stromleitungen ist somit auszuschließen. Es wird daher voraussichtlich eine neue Stromleitung bis zum nächsten Anschlusspunkt an das Hochspannungsnetz erforderlich sein.

Aus dem Entwurf für den Bebauungsplan geht nicht hervor, wohin und in welcher Form (Erdleitung/Freileitung) der Anschluss ans Stromnetz erfolgen soll. **Entsprechend stehen Anwohner im weiten Umfeld vor dem Problem, dass die im Bebauungsplan vorbereitete Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise eine Freileitung vor ihrer Haustür bzw. quer durch die Landschaft nach sich zieht, die der Bebauungsplan jedoch nirgends erwähnt.**

5. => Der Naturschutz wurde unzureichend abgewogen, so etwa das Vorkommen von Feldlerche und Ortolan u.a. Tiere im Plangebiet. Ausnahmegenehmigungen sind aufgrund anderer möglicher Standorte nicht möglich.

6. => Die Auslegung erfolgte unzureichend. Im Amtsblatt 4/2024 Seite 11 wird unter Punkt 3 auf umweltbezogene Stellungnahmen verwiesen. Von den erwähnten mindestens 11 Stellungnahmen war keine einzige ausgelegt, vielmehr lagen nunmehr auch vor Ort noch weniger Unterlagen aus als im Auslegungszeitraum zuvor, der hier geheilt werden sollte. Dies ist nicht gelungen. Damit ist die Auslegung mit vollständigen Unterlagen zu wiederholen und es sind zudem allen Stadtverordneten, diese Stellungnahmen vorzulegen.

7. => Die zusätzliche Ausgleichsmaßnahme CEF2 mitten in Sonnewalde mit der weiterer Acker verloren ginge an der Herzberger Straße wurde nicht beschrieben und war nicht Teil des Beschlusses der SVV Sonnewalde. Es lag ein anderer Plan aus (Stand 5.2.2024), als der in der SVV am 24.01.2024 beschlossene Plan mit Stand vom 24.11.2023. Auf der Website, auf die die Stadt Sonnewalde für die Auslegungsunterlagen verlinkte, findet sich der Hinweis: "Planstand Entwurf April 2024"
<https://www.planungsbuero-wolff.de/beteiligungsverfahren.shtml>

Auch dies widerspricht den beschlossenen Unterlagen. Die Auslegung ist zu wiederholen.

Ich bitte die Stadt Sonnewalde, das Bauamt der Stadt Sonnewalde und die Stadtverordneten der Stadt Sonnewalde, dass diese sich mit der Kritik am vorgesehenen Bebauungsplan ernsthaft befassen, die Einwendungen der Behörden des Landkreises von August 2023 sowie die Einwendungen der Bürger der Stadt Sonnewalde studieren, dort insbesondere des Landwirtschaftsamtes und der Unteren Naturschutzbehörde sowie die Einwendungen der Regionalen Planungsstelle und der Unteren Bauaufsicht berücksichtigen und erneut im Sinne aller Bürger der Stadt erneut überdenken, ob eine Photovoltaikanlage in dieser Dimension von 106 Hektar an dieser Stelle in der geplanten Form wirklich Sinn macht und hier nicht lieber die Ackerflächen anderen Landwirten und Agrargenossenschaften der Region zum Anbau zur Verfügung gestellt werden sollten statt einem westdeutschen Konzern EnBW. Damit ginge der Ausverkauf von Ostdeutschland noch 30 Jahre nach der Wende noch immer weiter.

Hier bestünde JETZT die Möglichkeit, sich vor Ort gegen die Ziele der Bundesregierung und Landesregierung mit einer einzigen Stimme NEIN, die wirklich Gehör fände, wirklich zur Wehr zu setzen. Viele Agrargenossenschaften in Ostdeutschland sind bedroht durch Investoren. Dem sollten Sie JETZT einen Riegel vorschieben.

Mit freundlichen Grüßen

